

Tarif KN - 2018

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Endverbraucher mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und einer Bezügersicherung bis max. 80 A ohne Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet. In Mehrfamilienhäusern wird die Energie für den Allgemeinverbrauch mit einem separaten Zähler gemessen und dem Hauseigentümer mit den gleichen Nutzungs- und Energiepreisen verrechnet. Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

(alle Preise exkl. MWST)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Monat] 11.00 - Lastgangmessung mit Fernauslesung [Fr./Monat] ¹⁾ 30.00 - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] 5.70 - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] 4.00 - Blindenergie [Rp./kVarh] ²⁾ 3.80 - Systemdienstleistungen (SDL) [Rp./kWh HT + NT] ³⁾ 0.32		5.30 4.20
Abgaben - Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT] 0.90 - Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energie (KEV) [Rp./kWh HT und NT] ⁴⁾ 2.20 - Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh HT und NT] ⁴⁾ 0.10		

¹⁾ Notwendig für Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Belieferung zu Marktkonditionen ausserhalb der Grundversorgung).

²⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

³⁾ Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (www.swissgrid.ch).

⁴⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.strom.ch).

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag Samstag	07.00 bis 20.00 Uhr 07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Das EWM bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Für die anfallenden, einmaligen Kosten des EWM bei Beanspruchung des freien Netzzuganges wird dem Kunden Rechnung gestellt.

5. Sperrung

Die Sperrung von Elektroheizungen, Wärmepumpenanlagen, Boilern, Waschmaschinen und anderen Apparaten ist während den Höchstbelastungszeiten vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Das EWM ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Das EWM ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWM beruht auf dem vorliegenden Tarif, dem Reglement des Elektrizitätswerkes sowie dem Finanzierungsreglement des Elektrizitätswerkes. Sämtliche Unterlagen sind auf www.mellingen.ch publiziert.

5507 Mellingen, 31. August 2017

Der Gemeinderat

Tarif GN - 2018

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für grosse Endverbraucher (Gewerbe- und Industriekunden) mit Energiebezug aus dem Niederspannungsnetz und Leistungsmessung. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

(alle Preise exkl. MWST)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Monat] 20.00 - Lastgangmessung mit Fernauslesung [Fr./Monat] ¹⁾ 30.00 - Leistungspreis [Fr./kW und Monat] ²⁾ 6.50 - Arbeitspreis HT [Rp./kWh] 4.60 - Arbeitspreis NT [Rp./kWh] 3.00 - Blindenergie [Rp./kVarh] ³⁾ 3.80 - Systemdienstleistungen (SDL) [Rp./kWh HT + NT] ⁴⁾ 0.32		5.20 4.10
Abgaben - Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT] 0.90 - Bundesabgabe zur Förderung erneuerbarer Energie (KEV) [Rp./kWh HT und NT] ⁵⁾ 2.20 - Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh HT und NT] ⁵⁾ 0.10		

¹⁾ Notwendig für Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Belieferung zu Marktkonditionen ausserhalb der Grundversorgung).

²⁾ Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00⁰⁰;00¹⁵;00³⁰;00⁴⁵;01⁰⁰ ff).

³⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

⁴⁾ Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (www.swissgrid.ch).

⁵⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.strom.ch).

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag Samstag	07.00 bis 20.00 Uhr 07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Das EWM bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Für die anfallenden, einmaligen Kosten des EWM bei Beanspruchung des freien Netzzuganges wird dem Kunden Rechnung gestellt.

5. Sperrung

Die Sperrung bestimmter Verbraucher während den Höchstbelastungszeiten bleibt vorbehalten.

6. Rechnungstellung

Das EWM ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Das EWM ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

7. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWM beruht auf dem vorliegenden Tarif, dem Reglement des Elektrizitätswerkes sowie dem Finanzierungsreglement des Elektrizitätswerkes. Sämtliche Unterlagen sind auf www.mellingen.ch publiziert.

5507 Mellingen, 31. August 2017

Der Gemeinderat



Tarif GH - 2018

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Grosskunden (Gewerbe und Industrie) mit eigener Trafostation und Messung in Mittelspannung 16 kV oder Niederspannung 0.4 kV. Die Energieabgabe erfolgt verwendungsunabhängig über eine einzige Messeinrichtung. Wird Energie über mehrere Messstellen bezogen, so wird für jede Messstelle gesondert abgerechnet.

Die Energiepreise gelten für Kunden in der Grundversorgung gemäss StromVG. Die Netznutzungspreise gelten für alle Kunden.

2. Preise

(alle Preise exkl. MWST)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise		
- Grundgebühr bei Grundversorgung [Fr./Monat]	40.00	
- Lastgangmessung mit Fernauslesung [Fr./Monat] ¹⁾	30.00	
- Leistungspreis [Fr./kW und Monat] ²⁾	3.00	
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]	2.90	5.20
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]	1.85	4.10
- Blindenergie [Rp./kvarh] ³⁾	3.80	
- Systemdienstleistungen (SDL) [Rp./kWh HT + NT] ⁴⁾	0.32	
Abgaben		
- Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT]	0.90	
- Bundesabgabe Förderung erneuerbarer Energie (KEV) [Rp./kWh HT und NT] ⁵⁾	2.20	
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh HT und NT] ⁵⁾	0.10	

Bei Messung in Niederspannung wird auf allen Preisen ein Zuschlag von 1.5 % erhoben (Transformierungsverluste).

¹⁾ Notwendig für Endverbraucher, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen (Belieferung zu Marktkonditionen ausserhalb der Grundversorgung).

²⁾ Höchste Belastung während einer vollen Viertelstunde pro Monat (00⁰⁰;00¹⁵;00³⁰;00⁴⁵;01⁰⁰ ff).

³⁾ Pro Abrechnungsperiode darf der Blindenergieverbrauch in der Hochtarifzeit höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

⁴⁾ Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (www.swissgrid.ch).

⁵⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.strom.ch).

3. Tarifzeiten

Hochtarif HT:	Montag bis Freitag Samstag	07.00 bis 20.00 Uhr 07.00 bis 13.00 Uhr
Niedertarif NT:	übrige Zeit	

4. Messung

Das EWM bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Für die anfallenden, einmaligen Kosten des EWM bei Beanspruchung des freien Netzzuganges wird dem Kunden Rechnung gestellt.

5. Rechnungstellung

Das EWM ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Das EWM ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWM beruht auf dem vorliegenden Tarif, dem Reglement des Elektrizitätswerkes sowie dem Finanzierungsreglement des Elektrizitätswerkes. Sämtliche Unterlagen sind auf www.mellingen.ch publiziert.

5507 Mellingen, 31. August 2017

Der Gemeinderat

Tarif BT - 2018

gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif ist anwendbar für Energiebezüge in der Grundversorgung ab temporären Anschlüssen und Messung in Niederspannung (Baustrom, Schausteller etc).

2. Preise

(alle Preise exkl. MWST)

	Netznutzung	Energie
Netz- und Energiepreise - Grundgebühr [Fr./Monat] 10.00 - Arbeitspreis für alle kWh [Rp./kWh] 16.00 - Systemdienstleistungen (SDL) [Rp./kWh HT + NT] ¹⁾ 0.32		6.00
Abgaben - Konzessionsgebühr Gemeinde [Rp./kWh HT + NT] 0.90 - Bundesabgabe Förderung erneuerbarer Energie (KEV) [Rp./kWh HT und NT] ²⁾ 2.20 - Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische [Rp./kWh HT und NT] ²⁾ 0.10		

¹⁾ Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft (www.swissgrid.ch).

²⁾ Der Preis wird jährlich durch das Bundesamt für Energie bekannt gegeben (www.strom.ch).

3. Messung

Das EWM bestimmt die für die Energieabgabe erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

4. Rechnungstellung

Das EWM ist berechtigt, monatlich, quartalsweise oder halbjährlich abzurechnen oder angemessene Teilzahlungen zu verlangen.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren belastet. Gegebenenfalls wird die Stromzufuhr unter Kostenfolge unterbrochen. Das EWM ist bei zahlungssäumigen Kunden berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung zu verlangen.

5. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWM beruht auf dem vorliegenden Tarif, dem Reglement des Elektrizitätswerkes sowie dem Finanzierungsreglement des Elektrizitätswerkes. Sämtliche Unterlagen sind auf www.mellingen.ch publiziert.

5507 Mellingen, 31. August 2017

Der Gemeinderat

Tarif RL - 2018

für Einspeisungen auf Netzebene 7
gültig ab 1. Januar 2018

1. Anwendung

Dieser Tarif richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus nicht erneuerbarer sowie erneuerbarer Energie, deren Anlagen nach dem 1. Januar 2006 in Betrieb genommen, erheblich erweitert oder erneuert wurden und keine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten.

2. Preise und Vergütungen

(alle Preise exkl. MWST)

	Netznutzung	Energie
Netzpreise		
- Grundgebühr separate Messung [Fr./Monat] ¹⁾	5.00	
- Lastgangmessung mit Fernauslesung [Fr./Monat] ²⁾	30.00	
Vergütung		
- Arbeitspreis HT [Rp./kWh]		5.20
- Arbeitspreis NT [Rp./kWh]		4.10

¹⁾ Notwendig bei separater Einspeisung (kein Eigenverbrauch).

²⁾ Notwendig für Erzeuger mit einer Anschlussleistung über 30 kVA.

3. Messung

Das EWM bestimmt die für die Energieeinspeisung erforderliche Messeinrichtung und stellt diese dem Kunden zur Verfügung.

Für die anfallenden, einmaligen Kosten des EWM wird dem Produzenten Rechnung gestellt.

4. Mehrwertsteuer

Bei nicht MWST-pflichtigen Produzenten wird die Vergütung exkl. MWST abgerechnet.

8. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und EWM beruht auf dem vorliegenden Tarif, dem Reglement des Elektrizitätswerkes sowie dem Finanzierungsreglement des Elektrizitätswerkes. Sämtliche Unterlagen sind auf www.mellingen.ch publiziert.

5507 Mellingen, 31. August 2017

Der Gemeinderat